



## Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

### Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU / CSU und SPD Bundestag-Drucksache 18 / 11397

Köln, 26. April 2017

1. Nach deutschem Recht kann grundsätzlich nur der durch ein Ereignis **unmittelbar Geschädigte** Ersatz verlangen. Die Haftungsbegrenzung dient der Sicherung der allgemeinen Handlungsfreiheit, zumal der Schädiger hierzulande auch für nicht vorhergesehene Schäden haftet.
2. Für materielle Schäden sind Ausnahmen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz in §§ 844 f. BGB normiert. Bzgl. immaterieller Schäden hat die **Rechtsprechung** eine Ausnahme anerkannt, indem Sie Dritten Ersatz für sog. „**Schockschäden**“ (durch die Psyche des Dritten vermittelte Verletzungen seiner Gesundheit) gewährt.
3. Die Voraussetzungen, an die der Schockschadensersatz geknüpft wird, sind bislang streng. Durch eine **Lockerung der Anforderungen** ließe sich eine Lösung innerhalb des geltenden Haftungssystems erzielen, es ließe sich ein weitergehender Ersatz immaterieller Schäden erreichen ohne Preisgabe des grundsätzlichen Erfordernisses einer Verletzung in eigenen Rechten.

**Postadresse:**  
Albertus-Magnus-Platz  
D-50923 Köln

**Besucheradresse**  
Universitätsstraße 22a  
D-50937 Köln

4. „Hinterbliebenengeld“ durchbricht das Haftungssystem, indem es für Beeinträchtigungen gezahlt werden soll, die die Schwelle zur Gesundheitsverletzung nicht erreichen. Entschädigt wird **seelisches Leid** Dritter („normale“ Trauer) ohne medizinisch feststellbare Auswirkungen.
5. Rein psychische Beeinträchtigungen lassen sich nicht in Geld messen. Mit der **Ablehnung** eines Trauergeldes folgten die Väter des BGB im Grunde *Kants* Metaphysik der Sitten: „Im Reich der Zwecke hat alles entweder einen Preis oder eine Würde. Was einen Preis hat, an dessen Stelle kann auch etwas anderes als Äquivalent gesetzt werden, was dagegen über allen Preis erhaben ist, das hat eine Würde.“
6. Die **Inkommensurabilität** von seelischem Leid und Geld hindert den Gesetzgeber nicht an der Einführung eines „Hinterbliebenengeldes“. Sollte eine Gerechtigkeitslücke festgestellt werden, kann diese durch eine **rechtspolitische Entscheidung** geschlossen werden. Dies gilt für die Verschuldens- wie für die Gefährdungshaftung.
7. Die Etablierung eines „Hinterbliebenengeldes“ entspricht dem Zeitgeist. Wurden Schicksalsschläge früher als Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos hingenommen, so wird heute bei Vorliegen eines Schadens zunehmend Ersatz gefordert. Die **Kommerzialisierung** persönlicher Güter ist ein allgemeiner Trend, dem das „Hinterbliebenengeld“ weiteren Vorschub leistet.
8. Als Argument für ein „Hinterbliebenengeld“ wird auf das Recht anderer europäischer Länder verwiesen. **Rechtsvergleichung** darf sich nicht auf die punktuelle Herausnahme und isolierte Betrachtung einzelner Schadenspositionen und Einzelaspekte der verschiedenen Regulierungssysteme beschränken. Der Ersatz materieller wie immaterieller Schäden ist in den europäischen Staaten ganz unterschiedlich ausgestaltet, Mehrleistungen bei der einen Position können Defizite bei einer anderen Position ausgleichen.

9. Ein adäquates Verständnis der Zusammenhänge vermittelt allein die Berücksichtigung der Gesamtrechtsordnung. Dabei spielt die Verschiedenheit der nationalen **Gesundheits- und Sozialsysteme** eine wichtige Rolle. Diese Systeme sozialer Sicherung müssen daher stets einbezogen werden, wenn die Unterschiede der Entschädigungssummen in den verschiedenen Rechts- und Schadensersatzsystemen angemessen beurteilt werden sollen.
10. Die Einführung eines „Hinterbliebenengeldes“ wird den **Schadensaufwand** steigern. Das Ausmaß hängt ab von der Zahl der Ersatzberechtigten und der Höhe der zugesprochenen Beträge. Der erhöhte Schadensaufwand wird von der Versicherungsgemeinschaft (der Kfz-Halter, Ärzte etc.) zu tragen sein.
11. „Hinterbliebenengeld“ als reine „Anerkennung für seelisches Leid“ entspräche nicht der **Funktion** zivilen Schadensersatzes. Die Begründung des Entwurfs lässt darauf schließen, dass – ähnlich wie beim Schmerzensgeld – Ausgleichs- und Genugtuungsaspekte eine Rolle spielen. Angesichts der Schwierigkeiten einer Bewertung und Bemessung seelischen Leids ist ein echter Ausgleich nicht möglich.
12. Für die Aufnahme des „Hinterbliebenengeldes“ in **§ 844 BGB** (und in entspr. Vorschriften zur Gefährdungshaftung) spricht, dass dort – allerdings nur materielle – Ersatzansprüche Dritter bei Tötung geregelt sind. Durch eine Aufnahme in **§ 253 BGB**, der den Anspruch – allerdings nur des unmittelbar Geschädigten – auf Ersatz immateriellen Schadens regelt, käme das „Hinterbliebenengeld“ auch im Rahmen einer vertraglichen Haftung zum Zuge. Die Vertragshaftung mag bei der Tötung eines Menschen neben der Deliktshaftung kaum eigenständige Bedeutung haben, Schutzlücken in Einzelfällen sind aber denkbar.

13. Entschädigung für seelisches Leid wird nach dem Entwurf nur bei Tötung, nicht aber – wie etwa im französischen Recht – bei **schweren Verletzungen** gewährt. Dies erscheint inkonsequent, sind die seelischen Belastungen von Menschen, die einem schwer Verletzten besonders nahe stehen doch oftmals nicht weniger groß als jene, die die Hinterbliebenen eines Getöteten erleiden. Begründet wird die Beschränkung mit Abgrenzungsschwierigkeiten und der Befürchtung einer Ausuferung des Anspruchs. Der Gesetzgeber sollte die Entwicklung des Schadensaufwands zu gegebener Zeit evaluieren und über eine Einbeziehung von Fällen schwerer Verletzungen entscheiden („Angehörigengeld“ gem. § 253 Abs. 3 BGB oder § 844a BGB).
14. Soll seelisches Leid entschädigt werden, dann ist es sachgerecht, die **Anspruchsberechtigung** nicht an ein formales Kriterium wie ein bestimmtes Verwandtschaftsverhältnis, vielmehr an ein persönliches Näheverhältnis zu knüpfen. Zwar handelt es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der Abgrenzungsprobleme aufwirft. Die meisten Fälle werden sich aber über die Vermutungsregel des § 844 Abs. 3 S. 2 BGB-E abwickeln lassen. Anderen Personen als Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder bleibt es unbenommen, das Näheverhältnis darzulegen und ggfs. zu beweisen. Die Rechtspraxis sollte dabei an leicht feststellbare objektive Kriterien wie das Bestehen einer häuslichen Gemeinschaft anknüpfen.
15. Der Entwurf überlässt die Bestimmung der **Anspruchshöhe** des „Hinterbliebenengeldes“ den Gerichten. Dies entspricht der Regelung in § 253 Abs. 2 BGB. Anders als bei körperlichen Verletzungen stehen bei rein psychischen Beeinträchtigungen aber keine hinreichend plausiblen, objektivierbaren und nachprüfbaren Anhaltspunkte zur Verfügung. Damit kommt es letztlich auf die Intensität der tatsächlich gelebten sozialen Beziehung zwischen dem Getöteten und dem Hinterbliebenen an. Um insoweit in Streitfällen unwürdige Beweiserhebungen zu

vermeiden, wird die Rechtspraxis Regelsätze für die verschiedenen Personengruppen herausbilden und die Gerichte werden von § 287 ZPO Gebrauch machen.

16. Da das „Hinterbliebenengeld“ seelisches Leid lindern soll, das die Schwelle der Gesundheitsverletzung nicht erreicht, müssen die Beträge hinter den für Schockschäden zugesprochenen Summen zurückbleiben. Abzuwarten bleibt, ob damit die in der Bevölkerung gehegten und mit einer gesetzlichen Regelung beförderten Erwartungen erfüllt werden. Eine Abfindung Hinterbliebener mit kleiner Münze schließt keine Gerechtigkeitslücke, sie kann das Gegenteil der in Aussicht gestellten Anerkennung seelischen Leids und der erhofften Befriedung bewirken.